



Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Bischoffen (Stand: 2. Änderungsnachtrag vom 12.07.2004)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
§ 2	Anzeigepflicht
§ 3	Treuepflicht
§ 4	Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten
§ 4 a	Ältestenrat

II. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

1. Einberufen der Sitzungen

§ 5	Einberufen der Sitzungen
-----	--------------------------

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6	Vorsitz und Stellvertretung
§ 7	Öffentlichkeit
§ 8	Beschlussfähigkeit
§ 9	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
§ 10	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
§ 10 a	Sitzordnung
§ 11	Teilnahme des Gemeindevorstandes

b) Beratung und Entscheidung

§ 12	Ändern und Erweitern der Tagesordnung
§ 13	Anträge
§ 14	Sperrfrist für abgelehnte Anträge
§ 15	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz
§ 16	Rücknahme von Anträgen
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 18	Beratung
§ 18 a	Redezeit

§ 19	Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
§ 20	Abstimmung
§ 21	Wahlen
§ 22	Anfragen
§ 23	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24	Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 25	Sachruf und Wortentzug
§ 26	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27	Niederschrift
------	---------------

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
§ 29	Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung
§ 30	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
§ 31	Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 32	Anhörungspflicht
§ 33	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge
§ 34	Aufforderung zur Stellungnahme

V. Schlussbestimmungen

§ 35	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
§ 36	Arbeitsunterlagen
§ 37	Inkrafttreten

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1992, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen mit Beschluss vom 27.06.1994 folgende

Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied, Leitung) an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Mitglieder der Gemeindevertretung in einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Da gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 4 a

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer (Schriftführung) der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

- (4) Das vorsitzende Mitglied beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es muss den Ältestenrat einberufen, wenn das eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft es ihn während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

1. Einberufen der Sitzungen

§ 5 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und de Gemeindevorstandes. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, welche die Gemeindevertretung beschließt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder –entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.

§ 10 a

Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied – nach Anhörung des Ältestenrates – die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 11

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes für diesen spricht.

b) Beratung und Entscheidung

§ 12

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 13

Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 18 Tage liegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Gemeindevorstand und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.
- (5) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist es gleichzeitig Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn
 - 1. sie nicht zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind,
 - 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller das ausdrücklich verlangt, oder
 - 3. zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen.

Anträge nach Nr. 3 sind an den Finanzausschuss zu überweisen.
- (6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 14

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 15

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§16

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 18

Beratung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann berichtet der Ausschuss und danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort, in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - 1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung.
 - 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
 - 3. Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 18 a **Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt in der Regel höchstens drei Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 19

Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

§ 20

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (5) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 21

Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 22 Anfragen

- (1) Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Gemeindevorstand sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen (schriftlich oder mündlich) sind möglich.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller Vorrang.

§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor dem Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 25

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 26

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem zwölften Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen; zu gegebener Zeit sind diesen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

- (6) Die Sitzung kann mit Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von dem vorsitzenden Mitglied aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 31

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Gemeindevertretung können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 32 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 33 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 34 Aufforderung zur Stellungnahme

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

V. Schlussbestimmungen

§ 35

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung, nachdem sie den Ältestenrat angehört hat.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 36

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 37

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16. November 1987 außer Kraft.

Bischoffen, den 27.06.1994

Die Gemeindevertretung
der Gemeinde Bischoffen

(Schindler)
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Hinweis:

Geschäftsordnung (Urfassung) vom **27.06.1994**

1 Woche nach Beschlussfassung in Kraft getreten am **04.07.1994**

1. Änderungsnachtrag vom **27.03.2000**

1 Woche nach Beschlussfassung in Kraft getreten am **03.04.2000**

2. Änderungsnachtrag vom **12.07.2004**

mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft getreten am **12.07.2004**

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Geschäftsordnung eingearbeitet.

Bischoffen, den 01.06.2011



Venohr
-Bürgermeister-